

Das weite Feld der Probleme der Verbindung des Menschen mit der sozialistischen Gesellschaft liegt jetzt vor uns. Bei der Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung geht es nicht um die Durchsetzung eines dem Subjekt fremden Objektiven. Es geht vielmehr um die Hebung des Subjektiven, der Talente und Fähigkeiten des einzelnen, der Schöpferkraft der Massen auf das Niveau des Objektiven. Das Falscheste wäre in diesem Prozeß, das Subjektive, d. h. den einzelnen Menschen, zu negieren. Das hieße negieren, daß die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft auch die Entwicklung jedes einzelnen ist. Auf der anderen Seite aber darf diese objektive Entwicklung, die wir durchsetzen und auf die sich unser Recht und unsere Gesetzlichkeit stützen, keineswegs als abstrakt-bürgerliche Normativität betrachtet werden. Das Objektive, d. h. unsere sozialistische Gesetzlichkeit und unser sozialistisches Recht, tragen einen durchaus konkreten Charakter, weil sie die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung selbst zum Ausdruck bringen. Nur dadurch, daß sie die konkreten Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in sich verkörpern, können sie auch mit den Massen sowie mit der Entwicklung jedes einzelnen richtig verbunden sein.

Es ist von ungeheurer Bedeutung, die Einheit des Objektiven und Subjektiven hier zu sehen. Werden diese beiden Seiten der dialektischen Entwicklung auseinandergerissen, entwickelt sich nicht im Objektiven, das seinen Ausdruck findet in unserem Recht und unserer Gesetzlichkeit, auch das Subjektive, das persönliche Verhalten und der Wille der Menschen, so kommen wir wieder zu einer bürgerlichen Position, zu einem Recht und einer Gesetzlichkeit jenseits der konkreten Entwicklungsbedingungen der Menschen, der Entfaltung ihrer Praxis und damit der Entfaltung der Gesellschaft selbst. Wir beseitigen keineswegs den Begriff des Rechts und der Gesetzlichkeit, im Gegenteil: wir entfalten ihn, indem wir ihn auf den Boden der objektiven Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung stellen. Wir haben eine harte Arbeit zu leisten, um diese Begriffe ihres gesellschaftsfremden Charakters, den sie in der bürgerlichen Gesellschaft trugen, zu entkleiden und sie zu Instrumenten der gesellschaftlichen Entwicklung selbst zu machen.

Beiträge zur konsequenten Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses

Der Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 hat in den Justizorganen ein breites Echo gefunden. In zentralen Tagungen, Seminaren und Stützpunktberatungen ist mit der Auswertung des Beschlusses und der dazu gehörigen Materialien begonnen worden. Gegenwärtig wird in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariaten lebhaft darüber diskutiert, wie der Beschluß in der täglichen Arbeit der Justizorgane richtig durchgesetzt werden soll.

Im folgenden veröffentlichen wir einige Zuschriften von Richtern und Staatsanwälten, in denen erste Schlußfolgerungen gezogen und erste Gedanken entwickelt werden, wie eine höhere Qualität der Arbeit der Justizorgane erreicht werden kann. Die Beiträge zeigen, daß diese Justizfunktionäre richtig an die Lösung der praktischen Aufgaben herangegangen sind, auch wenn ihre Vorstellungen und Gedanken noch nicht völlig ausgereift sind.

Wir stellen die nachstehenden sechs Beiträge zur Diskussion und bitten unsere Leser um Zuschriften, wie sie den Staatsratsbeschuß in ihrem Kreis bzw. Bezirk durchsetzen.

So heißt es in dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“⁷

Wer diese Feststellung als ein Zurück zur abstrakten Tatbestandsmäßigkeit und damit zur bürgerlichen Rechts- und Gesetzeslehre versteht, der versteht sie gründlich falsch. Wer sie versteht als die durch unsere Praxis und Lehre zu gleich erreichte und weiter wissenschaftlich auszubauende Lehre von dem Recht als Ausdruck und Motor der gesellschaftlichen Entwicklung, als reale Bezogenheit der individuellen Praxis auf das gesellschaftliche Sein, auf die objektive Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus, der versteht diese These von der Tatbestandsmäßigkeit und der Schuld, die Elemente des sozialistischen Rechts sind, richtig.

Wer diese These nicht richtig versteht, der gerät in eine gefährliche Pendelbewegung, in ein steriles Entweder — Oder. Bei ihm entsteht die Vorstellung, als ob nach einer Etappe der politischen Orientierung der Rechtspflege an der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung — die in der Politik der Partei der Arbeiterklasse ihren Ausdruck findet — jetzt wieder eine Etappe der Orientierung auf die abstrakte Tatbestandsmäßigkeit und damit notwendig verbunden des abstrakten Rechts überhaupt eintrete. Das ist ganz falsch und ist nur ein Zeichen dafür, daß das Recht nicht anders als bürgerlich verstanden wird: als abstrakte Norm mit ihrem ebenso abstrakten Tatbestand und Schuldbegriff.

Es kommt also auf die Herausarbeitung des sozialistischen Rechtsbegriffs an, der nur entwickelt werden kann aus der Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Entwicklung selbst. Um diesen Boden für den sozialistischen Rechtsbegriff zu gewinnen, bedarf es der strikten Abgrenzung vom bürgerlichen.

⁷ ebenda.